

**Landesverordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung
Vom 26. Juni 2019**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 9 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 123), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

***Erstellung der Anlassbeurteilung im
Rahmen der Sammelausschreibung -
stellvertretende Schulleitungen***

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2019 - III 1310

In der aus Anlass der Bewerbung zu erstellenden dienstlichen Beurteilung (Anlassbeurteilung) ist eine Prognose zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter abzugeben.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters an der Schule bereits ausübt, ist dies in die Beurteilung aufzunehmen. Der Zeitraum dieser Tätigkeit ist in der dienstlichen Beurteilung aufzuführen.

Ist die Aufgabenübertragung nur mündlich erfolgt, kann für die Anrechnung von Zeiten dieser bereits wahrgenommenen Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 LVO-Bildung ausnahmsweise auf den in der dienstlichen Beurteilung angegebenen Zeitraum zurückgegriffen werden.

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin Bildung

NBl.MBWK.Schl.-H. 2019

***Psychologinnen und Psychologen
an berufsbildenden Schulen***

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. Juli 2019 - III 346

Im Rahmen des Aufbaus von multiprofessionellen Teams an berufsbildenden Schulen werden dort gemäß Planstellenzuweisungsverfahren 2018/19 Stellen für die Einstellung von Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen verwendet.

Da es sich bei den Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen nicht um Lehrkräfte handelt, wird auf folgende Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beschäftigung dieser Mitarbeiter/innen hingewiesen:

1) Einsatzort

Eine Psychologin/ein Psychologe ist für mehrere Schulen zuständig. Die Einstellung dieser Mitarbeiterin/dieses Mitarbeiters erfolgt an der berufsbildenden Schule, die laut Ausschreibung als Dienstort benannt worden ist (Stammsschule). Die Psychologin/der Psychologe wird an die weiteren Schulen ihres/seines Zuständigkeitsbereichs aus dienstlichen Gründen abgeordnet. Reisekosten werden nach dem BRKG erstattet.

Der Umfang der Abordnung an die weiteren Schulen soll sich an der Anzahl der dort jeweils zu betreuenden Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Schulen stellen die Sach- und Raumausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben zu den Präsenzzeiten der Psychologin/des Psychologen an ihrer Schule zur Verfügung.

2) Wohnraumarbeit

Aufgaben außerhalb von Präsenzzeiten können zunächst auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein „Mobile Arbeit“ und „Wohnraumarbeit“, wahrgenommen werden.

3) Arbeitszeit

3.1) Psychologinnen/Psychologen im Beamtenverhältnis

Die regelmäßige Arbeitszeit für Psychologinnen und Psychologen im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - SH AZVO). Danach beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (siehe auch § 60 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG)). Bei Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 61 und 62 LBG gilt die vereinbarte Wochenarbeitszeit als durchschnittliche Wochenarbeitszeit. Für Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (GdB 50) sind, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt in der Woche 40 Stunden.

Darüber hinaus werden verbeamtete Mitarbeiter/innen gemäß § 3 Abs. 1 AZVO SH in jedem Kalenderjahr an 2 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Der Anspruch wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis 5 Monate ununterbrochen bestanden hat.

3.2) Psychologinnen/Psychologen im Beschäftigtenverhältnis

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Psychologinnen und Psychologen im Beschäftigtenverhältnis regelt der § 6 Abs. 1 a) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Danach beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für eine/n vollbeschäftigte/n Psychologin/Psychologen 38,7 Stunden. Weitere rechtliche Grundlagen sind der § 11 TV-L sowie das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

4) Urlaub

4.1) Psychologinnen und Psychologen im Beamtenverhältnis

Grundlage für den zustehenden Urlaub ist die Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter (EUVO) sowie die Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (SUVO). Danach beträgt der regelmäßige Urlaubsanspruch bei Beamtinnen und Beamte, deren durchschnittliche wöchentliche Wochenarbeitszeit auf fünf Tage verteilt ist, für jedes Jahr 30 Urlaubstage.

4.2) Psychologinnen und Psychologen im Beschäftigtenverhältnis

Die Regelungen über den Erholungsurlaub für Beschäftigte finden sich in § 26 TV-L. Danach beträgt der regelmäßige Urlaubsanspruch bei Beschäftigten, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage verteilt ist, 30 Arbeitstage. Gemäß § 27 Abs. 1 TV-L gilt die SUVO für die Bewilligung von Urlaub aus besonderen Anlässen auch für Beschäftigte.

4.3) Urlaubsanspruch bei Mitarbeiter/innen mit einer Schwerbehinderung (GdB 50)

Gemäß § 208 SGB IX gilt für Psychologinnen/Psychologen die schwerbehindert sind, unabhängig davon, ob es sich um Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte handelt, dass diese einen zusätzlichen Urlaub von 5 Tagen im Jahr erhalten, wenn sich deren Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt.

4.4) Zeitraum für die Urlaubsgewährung

Da es zentrale Aufgabe der Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen sein wird, Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu unterstützen, ist deren Aufgabenfeld eng und unmittelbar an den Schulbetrieb gebunden. Während der Ferienzeiten sind Kontakte zu den Schülerinnen und Schülern, zu den Eltern, zu den Lehrkräften und zur Schulleitung jedoch nur eingeschränkt möglich. Daher ist die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub grundsätzlich auf die Ferienzeiten nach der FVO und so genannte Brückentage beschränkt. Aus begründetem Anlass sind Ausnahmen möglich.

Darüber hinaus können die Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen in einem Umfang von 5 Tagen im Jahr Urlaub ohne Begründung außerhalb der Ferien und Brückentage in Anspruch nehmen. Diese Urlaubstage können zusammenhängend oder einzeln über das Jahr verteilt genommen werden. In jedem Fall ist dabei sicher zu stellen, dass eine Regelung für einen Notfall getroffen wird.

5) Vertretungsregelung

Die urlaubs- oder krankheitsbedingte Vertretung wird im Rahmen einer verbindlich festgelegten Tandemvertretung geregelt.

6) Variable Arbeitszeiten und Arbeitszeiterfassung

Es gelten die Bestimmungen der ab 01.08.2016 geltenden Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit.

Die Arbeitszeiterfassung ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Führen einer Exceltabelle) durch die Stammschule sicherzustellen. Die Zeiterfassungen sind der personalbearbeitenden Dienststelle im für Bildung zuständigen Ministerium monatlich zuzuleiten.

Aus den unter der Thematik Urlaub genannten Gründen ist die Inanspruchnahme von Zeitausgleich, soweit es sich um einen ganztägigen Zeitausgleich handelt, auf die Ferienzeiten beschränkt. Möglich ist es dagegen, z. B. zur Wahrnehmung von Arztbesuchen, den Dienst stundenweise zu unterbrechen, soweit keine dienstlichen Gründe dagegensprechen.

7) Vorgesetzte/r und Fachaufsicht

7.1) Vorgesetzte/r

Vorgesetzte/r sind die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule an der die Psychologin/der Psychologe abgeordnet ist. Dabei ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Stammschule in allen organisatorisch übergreifenden Angelegenheiten, wie z. B.:

- die Überwachung der Arbeitszeit
- die Bewilligung von Urlaub
- den Erhalt der Krankmeldungen
- die Anfertigung von Beurteilungen (mit Beiträgen der Schulleitungen der jeweils anderen Einsatzorte)
- Entscheidung über Fortbildung § 22 LBG bzw. § 5 TV-L

verantwortlich.

7.2) Fachaufsicht

Die Fachaufsicht liegt im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

8) Konzept

Die Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen erstellen ein Konzept für die psychologische Arbeit an berufsbildenden Schulen.